

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0486/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.12.2018
<u>Betreff:</u> Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Wahl des Verbandsgemeinderates am 26.05.2019	
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Todzi, Andrea
Beratungsfolge	17.12.2018 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Elbe – Heide am 26.05.2019 gemäß § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 10 Abs.1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt das Wahlgebiet in 2 Wahlbereiche einzuteilen.

Wahlbereich 1 umfasst die Gemeinden Angern, Loitsche – Heinrichsberg, Rogätz und Zielitz

Wahlbereich 2 umfasst die Gemeinden Burgstall, Colbitz und Westheide

Begründung:

Gemäß § 10 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt ist die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche durch den Verbandsgemeinderat festzulegen, sobald der Tag der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter feststeht. Die Wahlbereiche des Wahlgebietes sollen annähernd die gleiche Größe haben, gemäß § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt. Dabei soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 25 v.H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse und die Grenzen von Gemeinden zu berücksichtigen. Der Prüfungsmaßstab für die Einteilung der Wahlbereiche ist der Grundsatz der Wahl.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Wahlgleichheit) in seinem Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – juris, Rn. 96, das die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 22. Oktober 2008, a.a.O.Rn 48f.) im Bezug auf den § 7 KWG LSA beinhalten als oberstes Ziel zur Bildung von Wahlbereichen, dass der Zuschnitt der Wahlbereiche annähernd die gleiche Größe haben. Jeder Wahlbereich soll eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern erfassen. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren

Wahlbereichen führen können.

Bei der Stadt Cottbus hat die Wahlgleichheit bei der Wahlbereichseinteilung zu einer Ungültigkeit der Wahl vom 25.05.2014 der Stadtverordnetenversammlung geführt. Dies wurde durch das Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 24.07.2018 festgestellt.

Im Sinne des § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt ist die Einwohnerzahl maßgebend die das statistische Landesamt Sachsen – Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

Die Einwohnerzahl zum 31.12.2017 betrug für die Verbandsgemeinde Elbe – Heide 13.537.

Gemeinde Angern	1.992 Einwohner
Gemeinde Loitsche –Heinrichsberg	984 Einwohner
Gemeinde Rogätz	2.198 Einwohner
Gemeinde Zielitz	1.834 Einwohner

Gemeinde Burgstall	1.519 Einwohner
Gemeinde Colbitz	3.307 Einwohner
Gemeinde Westheide	1.703 Einwohner

Bei Übernahm der Aufteilung der Wahlbereiche wie zur Verbandsgemeinderatswahl im Jahr 2014, 3 Wahlbereiche, hätten die Wahlbereiche bei der Wahl zum Verbandsgemeinderat 2019 nicht annähernd die gleiche Größe.

Wahlbereich	Wahlbereichsgebiet	Einwohner je Gemeinde Stand 31.12.2017	Einwohner im Wahlbereich	Durchschnittliche Einwohner in allen Wahlbereichen	Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche	
WB I	Angern	1992	3511	4512	1001	22,2
	Burgstall	1519				
WB II	Colbitz	3307	5010		-498	-11,0
	Westheide	1703				
WB III	Loitsche- Heinrichsberg	984	5016		-504	-11,2
	Rogätz	2198				
	Zielitz	1834				

Eine weitere Möglichkeit wäre die Wahlbereiche in vier Wahlbereiche einzuteilen. Die annähernd gleiche Größe wäre hierbei nicht gewahrt.

Wahlbereich	Wahlbereichsgebiet	Einwohner je Gemeinde Stand 31.12.2017	Einwohner im Wahlbereich	Durchschnittliche Einwohner in allen Wahlbereichen	Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche	
WB I	Colbitz	3307	3307	3384	77	2,3

WB II	Westheide	1703	3222		162	4,8
	Burgstall	1519				
WBIII	Zielitz	1834	2818		566	16,7
	Loitsche- Heinrichsberg	984				
WBIV	Angern	1992	4190		-806	-23,8
	Rogätz	2198				

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Oktober 2008, a.a.O. Rn. 51 ff folgendes ausgeführt, die Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten darf nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt.

Um die Wahlgleichheit einzuhalten, schlägt die Verwaltung vor, das Wahlgebiet zur Verbandsgemeinderatswahl der Verbandsgemeinde Elbe – Heide in zwei Wahlbereiche einzuteilen. Die größte Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche liegt hierbei unter 5 %.

Wahlbereich	Wahlbereichsgebiet	Einwohner je Gemeinde Stand 31.12.2017	Einwohner im Wahlbereich	Durchschnittliche Einwohner in allen Wahlbereichen	Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche	
WB I	Angern	1992	7008	6769	-240	-3,5
	Loitsche- Heinrichsberg	984				
	Rogätz	2198				
	Zielitz	1834				
WB II	Burgstall	1519	6529		240	3,5
	Colbitz	3307				
	Westheide	1703				

Laut § 37 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt beträgt die Zahl der Verbandsgemeinderäte in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt bis zu 15.000 Einwohner aufweisen, 22.

Abhängig von der Anzahl der Wahlbereiche, darf der Wahlvorschlag einer Partei nur eine bestimmte Anzahl an Bewerbern vorweisen.

Gemäß § 21 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt wird die Höchstzahl der Bewerber in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird, Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Bei der Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche, darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich bis zu 14 Bewerber/innen enthalten. Insgesamt können 28 Bewerber/innen je Partei oder Wählergruppe für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden.

Bei der Einteilung in 3 Wahlbereiche sind es 11 Bewerber/innen einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich und 33 Bewerber/innen je Partei oder Wählergruppe für das gesamte Wahlgebiet und bei 4 Wahlbereichen wären es 9 Bewerber einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich und insgesamt 36 Bewerber/innen je Partei oder Wählergruppe im gesamten Wahlgebiet.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ - Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein			